

Der Zugang zu Umweltinformationen aus pflanzenschutzrechtlichen und gentechnikrechtlichen Zulassungsverfahren

Access to environmental information from authorisation procedures of plant protection products and genetically modified organism

Zwei Gerichtsentscheidungen haben zu intensiven Diskussionen über den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bzw. von gentechnisch veränderten Organismen geführt. Zum einen handelt es sich im Gentechnikbereich um den Beschluss des OVG NRW vom 20.06.2005 (8 B 944/05) und zum anderen im Pflanzenschutzbereich um den Beschluss des OVG NRW vom 12.07.2004 (13 a D 43/94). In beiden Fällen hat das Gericht zur Beurteilung, ob die von der Zulassungsbehörde seitens eines Umweltschutzverbandes geforderte Herausgabe bestimmter Zulassungsunterlagen gerechtfertigt ist, neben spezialgesetzlichen Regelungen auch das Umweltinformationsgesetz zur Beurteilung herangezogen. Das Gericht ist leider in beiden Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt. Hat es die Information, ob ein Hersteller von Pflanzenschutzmitteln überhaupt Alkylphenoethoxylate in seiner Zubereitung verwendet, richtigerweise als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis angesehen und der Zulassungsbehörde das Recht zur Verweigerung der Offenbarung zugestanden, musste die Behörde im anderen Fall die Rohdaten einer Tierversuchsstudie herausgeben. Würde der Auffassung des Gerichts im Bereich des Gentechnikrechts gefolgt werden – dessen Richtigkeit angezweifelt wird – ist dringend eine Gesetzesänderung anzustreben, um den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums, wozu auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gehören, im Gentechnikrecht in ausreichendem Umfang zu gewährleisten.